

neben dem Tatbestand eines Staatsverbrechens, beispielsweise Terror (§§ 101, 102 StGB) oder Diversion (§ 103 StGB), auch der des Rowdytums erfüllt ist. Hier werden Tatcharakter und Tatschwere ausreichend durch die Anwendung der für die Staatsverbrechen geltenden Strafvorschriften gekennzeichnet; §215 StGB ist deshalb nicht anwendbar. Anders verhält es sich, wenn rowdyhafte Gewalttätigkeiten in Tötungshandlungen

bestehen oder in solche einmünden. In diesem Fall werden, wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 12. April 1972 - 1 b Ust 6/72 - (NJ 1972 S. 456) entschieden hat, Charakter und Schwere der Tat durch die mit § 215 StGB vorausgesetzten Besonderheiten der Schuld entscheidend gekennzeichnet. Hier ist Tateinheit zwischen Mord bzw. Totschlag und Rowdytum anzunehmen.

Prof. Dr. sc. HANS WEBER, Stellvertreter des Direktors der Sektion „Sozialistische Rechtspflege“ der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Differenzierte Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Zur Anwendung der Verurteilung auf Bewährung

Im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 4. Plenartagung/1/ wird u. a. auch die Frage nach der differenzierten Anwendung der gesetzlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung aufgeworfen. Es wird festgestellt (Ziff. 1 Buchst. c), daß Schwierigkeiten bei der Differenzierung in der Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sich z. T. auch in einer ungenügenden Wirksammachung der Bewährungsstrafen (Arbeitsplatzbindung, Wiedergutmachung) ausdrücken. Es wird gefordert (Ziff. 4 Buchst. a), die gesetzlichen Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Erziehungsprozesses, insbesondere die Regelungen in den §§ 33 Abs. 3, 34 StGB, besser und differenzierter zu nutzen.

Meines Erachtens ist es dazu notwendig, deutlicher zwischen den Fällen von Verurteilung auf Bewährung zu unterscheiden, bei denen eine nachhaltige und langfristige erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer erforderlich ist, und denjenigen, bei denen das nicht notwendig ist. Das ergibt sich aus dem weiten Anwendungsbereich der Verurteilung auf Bewährung. So wird sie auch gegenüber Tätern angewandt, deren Straftaten erheblich gesellschaftswidrig sind, und gegenüber solchen, bei denen es größere Konflikte in ihren Beziehungen zur sozialistischen Gesellschaft (bei der Arbeit, im gesellschaftlichen Leben, in der Familie usw.) gibt. Entsprechend diesem weiten und differenzierten Anwendungsbereich ist auch die differenzierte Ausgestaltung dieser Straftat notwendig.

Von großer Bedeutung ist die Erhöhung der Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung gerade bei solchen Rechtsverletzern, bei denen eine nachhaltige und längere erzieherische Einwirkung notwendig ist. Das betrifft nach den Erfahrungen der Praxis einen recht erheblichen Teil der auf Bewährung Verurteilten. Der Hauptweg dazu ist — das lehren die Erfahrungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder —, rechtlich verbindliche und wirksame Verpflichtungen mit der erzieherischen Einwirkung gesellschaftlicher Kräfte, insbesondere der Arbeitskollektive, sinnvoll zu verbinden. Gerade bei Straftaten mit größerer Tatschwere und bei Tätern, in deren Gesamtverhalten zur Gesellschaft es größere Probleme und Schwierigkeiten gibt, kommt es darauf an, den Bewährungsprozeß rechtlich verbindlich auszugestalten. Es sind echte Bewährungssituationen zu schaffen und klare rechtliche Pflichten für den Verurteilten, deren Kontrolle und die organisierte Einwirkung gesellschaftlicher Kräfte festzulegen. Da das bei vielen Verurteilungen auf Bewährung bisher noch nicht der Fall ist, wird oft sowohl von den Verurteilten als auch von der Öffentlichkeit die Verurteilung auf Bewährung nicht als echte Strafe empfunden.

// Der Bericht ist in diesem Heft veröffentlicht.

Es kommt m. E. vor allem darauf an, die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz stärker zu nutzen. Die große Bedeutung dieser Maßnahme wird durch die Feststellung in Ziff. 3 Buchst. a des Berichts des Präsidiums unterstrichen, daß bei etwa einem Drittel der Verurteilungen auf Bewährung nach §§ 121, 122 StGB diese durch Arbeitsplatzverpflichtungen ausgestaltet werden. Das deutet darauf hin, daß es sich hierbei um relativ schwere Vergehen und auch um Täter handelt, bei denen eine längere nachdrückliche erzieherische Einwirkung erforderlich ist. Bei der Anwendung dieser Maßnahme gibt es jedoch gegenwärtig noch viel Formalismus. Oft erschöpft sie sich in der Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, ohne daß echte Bewährungssituationen geschaffen werden und ohne daß von den Leitern und Kollektiven erzieherisch auf den Verurteilten eingewirkt wird.

Zu prüfen ist m. E. auch, ob die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz nur oder vor allem bei den Tätern angewandt werden soll, die Schwierigkeiten in ihrer Einstellung zur Arbeit zeigen, wie das gegenwärtig Praxis ist. Die Bewährung am Arbeitsplatz kann auch ein Instrument der erzieherischen Einwirkung auf solche Täter sein, die in anderen gesellschaftlichen Bereichen erhebliche Disziplinschwierigkeiten gezeigt haben und bei denen es einer längeren erzieherischen Einwirkung bedarf.

Gerade bei vorsätzlich begangenen Körperverletzungen, bei Rowdytum und bei Sexualdelikten liegen die Ursachen und Bedingungen der Straftaten vorwiegend nicht im Bereich der Arbeit. Trotzdem kann m. E. die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz auch hier ein Mittel sein, um dem Rechtsverletzer seine Verantwortung nachdrücklicher deutlich zu machen und der Verurteilung die nötige staatliche und gesellschaftliche Autorität zu verleihen. Sie kann durchaus dazu beitragen, das Verhalten des Verurteilten auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen zu disziplinieren.

Anwendung der Geldstrafe

Die stärkere Anwendung der Geldstrafe führte zu einer größeren Differenzierung bei der Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zu einer besseren Ausnutzung der Möglichkeiten, die das Strafrecht bietet. Die Geldstrafe ist eine geeignete Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor allem gegenüber solchen Rechtsverletzern, bei denen eine länger währende organisierte Einwirkung nicht erforderlich ist, und zwar sowohl wegen der Tatschwere als auch wegen der Täterpersönlichkeit.

Mit der verstärkten Anwendung der Geldstrafe sind aber neue Probleme verbunden. Im Bericht des Präsidiums wird auf die teilweise übertriebene, sprunghaft angestiegene Anwendung von Geldstrafen bei vorsätzlichen Körperverletzungen hingewiesen (Ziff. 1 Buch-